

Benutzungsrichtlinien für Informationsverarbeitungssysteme der Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm vom 22. Juni 1998

Präambel

Die Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm und ihre Einrichtungen stellen durch die Systembetreiber eine Informationsverarbeitungs-Infrastruktur (IV-Infrastruktur), bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Rechnern), Kommunikationssystemen (Netzen) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung zur Verfügung. Die IV-Infrastruktur ist in das deutsche Wissenschaftsnetz und damit in das weltweite Internet integriert.

Die nachstehenden Benutzungsrichtlinien regeln die Bedingungen, unter denen das Leistungsangebot genutzt werden darf.

Die Benutzungsrichtlinien

- orientieren sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulen
- stellen Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IV-Infrastruktur auf
- weisen auf die zu wahren Rechte Dritter hin
- verpflichten den Benutzer zu korrektem Verhalten und zum ökonomischen Gebrauch der angebotenen Ressourcen
- weisen auf Maßnahmen des Betreibers bei Verstößen gegen die Benutzungsregelungen hin.

§ 1 Benutzerkreis

- (1) Die in der Präambel genannten IV-Ressourcen stehen den Mitgliedern der Hochschule zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Lehre und Forschung, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung sowie für sonstige in Art. 2 BayHSchG genannte Hochschul-Aufgaben zur Verfügung.
- (2) Nicht-Mitgliedern der Hochschule kann die Nutzung - soweit durch staatliche Regelungen nicht anderes bestimmt ist - gegen Entgelt gestattet werden, wenn die IV-Ressourcen noch freie Kapazitäten aufweisen und Hochschulinteressen nicht beeinträchtigt werden.

§ 2 Benutzungsberechtigung

- (1) Wer IV-Ressourcen nach § 1 benutzen will, bedarf unabhängig von seinem Benutzungsort einer Benutzungsberechtigung des zuständigen Systembetreibers. Ausgenommen sind Dienste, die für anonyme Zugänge eingerichtet sind (z.B. Informationsdienste, Bibliotheksdienste, kurzfristige Gastkennungen bei Tagungen).
- (2) Systembetreiber ist
 - für zentrale Systeme das Rechenzentrum (ZEDV)
 - für dezentrale Systeme die jeweils zuständige organisatorische Einheit (Fachbereich, Labor, ZE Bibliothek, Referat).
- (3) Der Antrag auf eine Benutzungsberechtigung muß folgende Angaben enthalten:
 - Betreiber bei dem die Benutzungsberechtigung beantragt wird
 - Systeme, für welche die Benutzungsberechtigung beantragt wird
 - Antragsteller: Name, Adresse, Telefon-Nr. (bei Studierenden auch Matrikel-Nr.)
 - Überschlägige Angaben zum Zweck der Nutzung, (z.B. Lehre)
 - Einträge für Informationsdienste der Hochschule
 - Erklärung, daß der Benutzer die Nutzungsrichtlinien anerkennt und in die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten einwilligt.
- (4) Über den Antrag entscheidet der zuständige Systembetreiber. Er kann die Erteilung der Benutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der Anlage abhängig machen.
- (5) Die Benutzungsberechtigung darf versagt oder widerrufen werden, wenn
 - nicht gewährleistet erscheint, daß der Antragsteller seinen Pflichten als Nutzer nachkommen wird;
 - die Kapazität der Anlage, deren Benutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die beabsichtigten Arbeiten nicht ausreicht;
 - das Vorhaben nicht mit den Zwecken nach §§ 1 und 3 vereinbar ist;
 - die Anlage für die beabsichtigte Nutzung offensichtlich ungeeignet oder für spezielle Zwecke reserviert ist;
 - die zu benutzende Anlage an ein Netz angeschlossen ist, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muß, und kein sachlicher Grund für diesen Zugriffswunsch ersichtlich ist;
 - zu erwarten ist, daß durch die beantragte Nutzung andere berechnete Nutzungen in unangemessener Weise gestört werden.
- (6) Die Benutzungsberechtigung beinhaltet nur Arbeiten, die im Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen.

§ 3 Pflichten des Benutzers

- (1) Die IV-Ressourcen nach § 1 dürfen nur zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken genutzt werden. Eine Nutzung zu anderen, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, kann nur auf Antrag und gegen Entgelt gestattet werden.
- (2) Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, daß Betrieb und Benutzung der IV-Infrastruktur störungsfrei gewährleistet ist und Schaden an der IV-Infrastruktur oder bei anderen Benutzern ausgeschlossen ist. Der Benutzer ist des weiteren verpflichtet, die vorhandenen technischen Einrichtungen und Betriebsmittel (Arbeitsplätze, CPU-Kapazität, Plattenspeicherplatz, Leitungskapazitäten, Peripheriegeräte und Verbrauchsmaterial) pfleglich, ökonomisch und verantwortungsvoll zu nutzen sowie dabei darauf zu achten, daß das Ansehen der Fachhochschule Kempten nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Benutzer hat jegliche Art der mißbräuchlichen Benutzung der IV-Infrastruktur zu unterlassen. So ist es insbesondere untersagt, ohne Benutzerkennung zu arbeiten, Kennungen und Paßwörter weiterzugeben sowie ohne Zustimmung des Systembetreibers
 - Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen
 - die Konfiguration der Betriebssysteme, des Netzwerkes oder weiterer Software zu verändern
 - eigene Software zu installieren
 - Software und Daten aus den jeweiligen IV-System zu entfernen
 - Software, Dokumentationen und Daten zu kopieren, weiterzugeben oder für gewerbliche Zwecke zu nutzen
 - private Disketten und Software für Studienzwecke ohne Virenschutzprogramm auf hochschuleigenen DV-Geräten zu verwenden.

Der Benutzer trägt die volle Verantwortung für alle Aktionen, die unter seiner Benutzerkennung vorgenommen werden.
- (4) Der Benutzer ist darüber hinaus verpflichtet,
 - bei der Benutzung von Software (Quellen, Objekte), Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsschutz, Copyright) einzuhalten
 - sich über die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese Bedingungen zu beachten
 - die vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Leitfäden zur Benutzung zu beachten
 - im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Benutzungs- und Zugriffsrichtlinien einzuhalten
 - ein Vorhaben zur Bearbeitung personenbezogener Daten vor Beginn mit dem Systembetreiber abzustimmen; davon unberührt sind die Verpflichtungen, die sich aus Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ergeben.

§ 4 Pflichten der Systembetreiber

- (1) Jeder Systembetreiber führt eine Dokumentation über die erteilten Benutzungsberechtigungen. Die Unterlagen sind nach Auslaufen der Berechtigung mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (2) Der Systembetreiber gibt die Ansprechpartner für die Betreuung seiner Benutzer bekannt.
- (3) Der Systembetreiber trägt in angemessener Weise, insbesondere in Form regelmäßiger Stichproben, zum Verhindern bzw. Aufdecken von Mißbrauch bei.
- (4) Der Systembetreiber ist berechtigt,
 - die Sicherheit von System und Paßwörtern regelmäßig mit geeigneten Software-Werkzeugen zu überprüfen, um seine Ressourcen und die Daten der Benutzer vor Angriffen Dritter zu schützen
 - die Aktivitäten der Benutzer (z.B. durch die Login-Zeiten oder die Verbindungsdaten im Netzverkehr) zu dokumentieren und auszuwerten, soweit dies Zwecken der Abrechnung, der Ressourcenplanung, der Überwachung des Betriebes oder der Verfolgung von Fehlerfällen und Verstößen gegen die Nutzungsrichtlinien sowie gesetzlichen Bestimmungen dient
 - unter Beachtung des Vieraugenprinzips und der Aufzeichnungspflicht in Benutzerdateien Einsicht zu nehmen, soweit es zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs bzw. bei Verdacht auf Mißbräuche (etwa strafbarer Informationsverbreitung oder -speicherung) zu deren Verhinderung erforderlich ist
 - bei Erhärtung des Verdachts auf strafbare Handlungen erforderlichenfalls beweissichernde Maßnahmen einzusetzen.
- (5) Der Systembetreiber ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 5 Haftungsausschluß

- (1) Der Systembetreiber übernimmt keine Garantie dafür, daß die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder daß das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft. Der Systembetreiber kann nicht die Unversehrtheit (bzgl. Zerstörung, Manipulation) und Vertraulichkeit der bei ihm gespeicherten Daten garantieren.
- (2) Der Systembetreiber haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die dem Benutzer aus der Inanspruchnahme der IV-Ressourcen nach § 1 entstehen, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Bestimmungen zwingend etwas anderes ergibt.

§ 6 Folgen einer mißbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung

- (1) Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsrichtlinien kann der Systembetreiber die Benutzungsberechtigung einschränken oder ganz entziehen. Es ist dabei unerheblich, ob der Verstoß einen Schaden zur Folge hatte oder nicht.
- (2) Zuwiderhandlungen können zivilrechtliche Schadensersatzansprüche begründen und/oder zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß insbesondere folgende Verhaltensweisen nach dem Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt sind:
 - Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)
 - unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§ 303a StGB)
 - Computersabotage (§ 303b StGB) und Computerbetrug (§ 263a StGB)
 - die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) oder rassistischem Gedankengut (§ 130 StGB)
 - das Zugänglichmachen und die Verbreitung von bestimmten Formen der Pornographie im Netz (gem. § 184 StGB)
 - Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff StGB).

§ 7 Sonstige Regelungen

- (1) Für die Nutzung von IV-Ressourcen kann die Hochschule in gesonderten Ordnungen Gebühren festlegen.
- (2) Für bestimmte Systeme können bei Bedarf ergänzende oder abweichende Nutzungsregelungen festgelegt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsrichtlinien treten zum 1. Oktober 1998 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm vom 16.06.1998.

Kempten, 22.06.1998



Prof. Dr.-Ing. Seidel
- Rektor -

Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm

Name

Matrikel-Nr.

DV - Benutzer - Erklärung

- Hiermit erklärt der /die Unterzeichnete, daß bei der Benutzung der von der Fachhochschule zur Verfügung gestellten DV-Hard- und Software, insbesondere in den Fachbereichs-Laboren und im Rechenzentrum (ZEDV), die Benutzungsrichtlinien für Informationsverarbeitungssysteme der Fachhochschule Kempten - Neu-Ulm vom 22. Juni 1998 (die auszugsweise auf der Rückseite abgedruckt sind) beachtet werden.

- Bei Zuwiderhandlungen können Ordnungsmaßnahmen nach Art. 93 ff BayHSchG getroffen werden, insbesondere die weitere Benutzung der DV-Hochschuleinrichtungen untersagt werden.

Kempten, den

Unterschrift des/der Studierenden

b. w.